



## **SATZUNG**

### **§ 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Berufsbildungszentrums Meiningen“ – im folgenden Verein genannt. Nach der Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Meiningen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziel/Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler, Lehrlinge und Auszubildenden des Berufsbildungszentrums Meiningen, die Festigung und der Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den am Schulleben beteiligten Gruppen sowie die Förderung der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung am Berufsbildungszentrum Meiningen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung des Berufsbildungszentrums Meiningen z. B. bei der Durchführung von Projekten, wissenschaftlichen Arbeiten, Schulfesten sowie Auszeichnungsveranstaltungen oder durch die Ausgestaltung und Unterhaltung der Schule. Er ist somit als Förderverein im Sinne § 58 Nr. 1 AO tätig.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
- (5) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
  - Schülerinnen und Schüler (auch ehemalige),
  - Eltern der derzeitigen oder früheren Schülerinnen und Schüler,
  - der amtierende Lehrkörper (auch ausgeschiedene Lehrerinnen und Lehrer),
  - alle natürlichen und juristischen Personen, welche das Berufsbildungszentrum Meiningen fördern möchten.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet

- durch schriftliche Austrittserklärung mit monatlicher Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres,
  - nach zweijährigem Beitragsrückstand,
  - durch Ausschluss aus wichtigem Grunde, über den der Vorstand entscheidet,
  - durch Tod des Mitgliedes.
- (4) Für die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes erforderlich.
- (5) Mitglieder entrichten jährlich einen durch die Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

#### **§ 5 Der Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören an:
- der 1. Vorsitzende,
  - der 2. Vorsitzende,
  - der Kassenwart,
  - der Schulleiter und stellvertretende Schulleiter des Berufsbildungszentrums Meiningen.
- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wiederwahl im Amt.
- (5) Vorstandsmitglieder können vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden oder durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist das in seinem Besitz befindliche Vermögen des Vereins ohne Aufforderung an den Verein zurückzuführen. Forderungen an den Verein können nicht aufgerechnet werden.

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einmal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.  
Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Anträge müssen dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen, wenn sie mindestens von einem Drittel der Mitglieder oder von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird.

- (4) Satzungsänderungen können nur mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

## **§ 7 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt es,
  - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
  - b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
  - c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten,
  - d) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrages festzusetzen,
  - e) über Satzungsänderungen zu beschließen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung und jede Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer „Mitte“ zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Jahresrechnung des Vorstandes auf ordnungsgemäße Verbuchung der Rechnungsbelege sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins zu prüfen.
- (3) Über das Ergebnis der Prüfung ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

## **§ 9 Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszwecks**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitglieder, durch schriftliche und geheime Abstimmung beschlossen werden. Die Tagesordnung darf nur den Punkt „Auflösung“ enthalten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Schmalkalden-Meiningen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10 Anwendung der Regelungen des BGB**

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **18. September 2018** in Kraft.